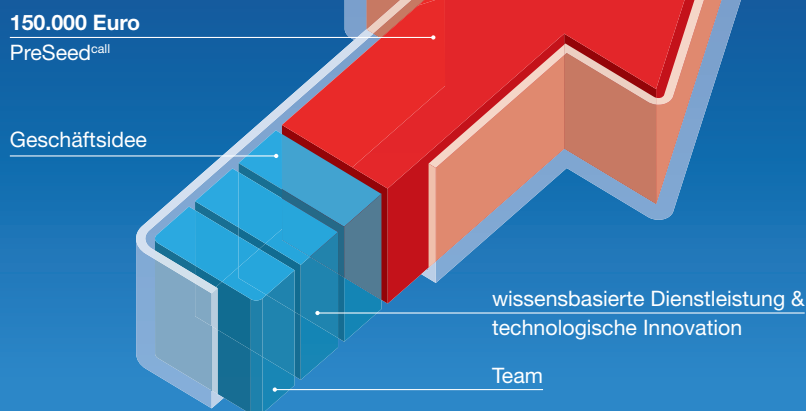


Wir bringen Ihre Idee ans Ziel.

PreSeed^{call}

Jetzt einreichen!
Bis 6. September 2010



aws

erp-fonds

www.awsg.at

bmwfi

Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend

FAQs – PreSeed^{call}

Was ist PreSeed^{call}?

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ) und die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) unterstützen im Rahmen dieses Sondercalls Projekte, die das Ziel einer Unternehmensgründung (=Vorgründungsprojekte) in folgenden Bereichen verfolgen:
wissensbasierte Dienstleistungen, technologischen Innovationen sowie technologieorientierte Innovationen

Die Förderung besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss in der Höhe von bis zu EUR 150.000,-. Die Auswahl der zu fördernden Projekte sowie die Erteilung all-fälliger Auflagen erfolgt durch eine Fachjury.

Fehlende Finanzierung und technologische Risiken stellen eine wesentliche Barriere in der Entwicklung und vor allem in der Marktüberleitung von neuen, wissensbasierten Dienstleistungen,

Produkten und Verfahren dar. PreSeed^{call} zielt darauf ab, dieses Risiko mitzutragen und die Gründung von wissensbasierten technologieorientierten Unternehmen zu unterstützen.

PreSeed^{call} adressiert Vorgründungsprojekte, bei denen die Marktorientierung und Marktnähe sowie die Wirtschaftlichkeit der daraus resultierenden wissensbasierten Dienstleistungen, Produkte, und Verfahren bereits plausibel und nachvollziehbar dargestellt werden

können und dabei gleichzeitig ein technologisches Risiko bewältigt werden muss. Mit PreSeed^{call} wird die Entwicklung sowie gegebenenfalls auch die erste Anwendung und/oder Marktüberleitung von innovativen Vorhaben ermöglicht und unterstützt.

PreSeed^{call} ist ein nicht rückzahlbarer Zuschuss für innovative, kreative, marktorientierte und wissensbasierte Vorgründungsprojekte (Produkte, Verfahren, Dienstleistungen).

Typische Technologiefelder, auf denen innovative Dienstleistungen und Produkte aufbauen sind:

- Augmented Reality
- Bioinformatik
- Bioengineering
- Cleantech
- Cloud Services
- Diagnostik
- E-Health
- Energy Harvesting
- Heterogene Integration
- Innovative Oberflächen-technologien
- Location Aware Software
- Maschinenbau Mechatronik
- Medizintechnik
- (Mikro-)Sensorik
- Mobile Softwareanwendungen
- Produktionstechnologie
- Nanokatalysatoren
- Nanotechnologie
- Simulationen
- Semantische Technologien
- Verfahrenstechnik
- Web 2.0 & 3.0

Die Einreichung für PreSeed^{call} kann ausschließlich im Rahmen der Ausschreibungsfristen erfolgen. Die Auswahl der geförderten Projekte erfolgt durch eine Jury, bestehend aus externen ExpertInnen, dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ) und der aws in einem zweistufigen Verfahren.

Es besteht kein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung. Die Förderung von Projekten erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

Welche Art von Projekten unterstützt PreSeed^{call}?

Projekte müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Zukünftige Dienstleistungs-, Produkt-, oder Lösungsanbieter
- Neue Geschäftsmodelle basierend auf technologischer Innovation
- Existierende und zu überwindende technologische Risiken
- Nachhaltiges Marktpotential
- Hohe Umsetzungs- und Kommerzialisierungschance
- Engagierte und risikobereite GründerInnen
- Vollzeitengagement der wesentlichen FörderwerberInnen
- Kern Know-how im Team
- Erwarteter Eigenanteil an den Gesamtprojektkosten: 10–30 %
- Vorgründungsphase (= noch keine Kapitalgesellschaft gegründet)
- Der Projektstandort muss in Österreich liegen.

Ausgeschlossen von einer Förderung sind:

- 1:1 Kopien existierender Lösungen
- Projekte ohne technologische Innovation und Risiken
- Planmäßige Weiterentwicklungen bestehender Produkte
- Auftragsentwicklungen
- FördernehmerInnen, die eine frühere selbständige wirtschaftliche Tätigkeit in der gleichen Branche (Basis Gewerbeberechtigung) innerhalb der vergangenen 3 Jahre aufweisen.
- FördernehmerInnen, gegen die ein Insolvenz- oder Zwangsvollstreckungsverfahren läuft.

Können wissensbasierte Dienstleistungen, die nicht auf technologischen Innovationen beruhen gefördert werden?

Nein.

Was unterscheidet PreSeed^{call} vom „klassischen“ PreSeed Programm?

Die wesentlichen Unterschiede liegen im Technologieanspruch, in der Förderhöhe und im Einreichzeitraum.

Das klassische PreSeed Programm zielt auf außergewöhnlich hohe technologische Innovationssprünge hinsichtlich dem Stand der Technik und Wissenschaft ab. Hingegen bei PreSeed^{call} stehen technologische Innovationen im Zentrum, welche den Stand der Technik weiterentwickeln und neue innovative Dienstleistungen, Produkte oder Services schaffen.

Hierzu zählen auch kreative, innovative Kombinationen von bestehenden Technologien. Die Förderhöhe ist bei PreSeed max. EUR 200.000,-, bei PreSeed^{call} max. EUR 150.000,-. Die maximale Förderhöhe entspricht somit dem Innovationspotential und den damit verbundenen Risiken. PreSeed^{call} funktioniert nach dem Call Prinzip (Einreichung in einem

definierten Zeitraum, die Auswahl der Projekte erfolgt nach einem Best of- bzw. Wettbewerbsprinzip). PreSeed hingegen ist ein laufendes offenes Förderprogramm ohne fixe Einreichfristen. Einreichungen bei PreSeed sind laufend bis zum Ende der Programmlaufzeit am 1. Juni 2013 möglich.

Kann man PreSeed^{call} und PreSeed oder Seedfinancing kombinieren?

Nein. Es kann entweder PreSeed^{call} oder PreSeed in Anspruch genommen werden. Auch zeitlich hintereinander ist die Kombination nicht möglich.

Die Kombination mit Seedfinancing im Anschluss an ein erfolgreich abgewickelter PreSeed^{call} Projekt ist möglich. Für Seedfinancing wird das Projekt einer erneuten Bewertung unterzogen.

Kann PreSeed^{call} mit anderen Förderungen kombiniert werden? Grundsätzlich sind Kombinationen von Förderungen möglich.

Es sind die jeweiligen EU Beihilfegrenzen zu beachten. Mehrfachförderungen von gleichen Projektinhalten sind ausgeschlossen.

PreSeed^{call} unterliegt u. a. EU-wettbewerbsrechtlich den de-minimis Bestimmungen. Das heißt, dass ein/e FörderwerberIn innerhalb der vergangenen drei

Steuerjahre mit maximal der jeweils gültigen de-minimis-Obergrenze gefördert werden darf (derzeit maximal EUR 200.000,-). Diese Grenze gilt für alle gewährten

de-minimis Förderungen (kumuliert), unabhängig von welcher Institution sie gewährt wurden.

PreSeed^{call} unterliegt weiters der „Österreichregelung Kleinbeihilfen“. Das ist die Kurzbezeichnung für die

von der Europäischen Kommission genehmigte „Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Republik Österreich während der Finanz- und Wirtschaftskrise“, Beihilfennummer N47a/2009.

Unter dieser Regelung kann ein Fördernehmer im Zeitraum 1. 1. 2008 bis 31. 12. 2010 Förderungen bis zu einem Gesamtbetrag von maximal EUR 500.000,- (inkl. de-minimis-Förderungen) erhalten.

Wer kann einreichen?

PreSeed^{call} zielt auf innovative, engagierte Entrepreneur*innen in der Vorgründungsphase ab. Förderwerber*innen können ein oder mehrere natürliche Personen eines Gründungsteams sein.

Wie hoch ist die Fördersumme?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen von maximal 100 %, typischerweise 70–90 %, der förderbaren Projektkosten und ist mit EUR 150.000,- begrenzt.

Welche Kosten werden gefördert?

Förderbare Kosten sind unter Voraussetzung der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit alle dem Projekt zurechenbaren, direkten und tatsächlich entstandenen genehmigten Kosten für die Dauer des geförderten Vorhabens.

Diese umfassen insbesondere:

- **Personalkosten:** Richtwert maximal Doktoranden FWF Satz (<http://www.fwf.ac.at/de/projects/personalkostensaetze.html>), Fördernehmer*innen: Stundenaufstellung
- **Sachkosten** wie z. B. die Entwicklung von Pilot- und Demonstrationsobjekten, bei Höhe einer Einzelposition >10 % der Projektkosten: verpflichtend schriftliche Vergleichsangebote
- **Aufwand für Investitionen** (für die Projektlaufzeit anteilige Abschreibung)

- **Marktstudien und -research, Marketing und Kommunikationskosten**
- **Drittkosten** wie z. B. Vorbereitungskosten für Schutz- und Lizenzrechte wie Patentanwalt
- **Sonstige Betriebskosten** einschließlich Kosten für Material, Bedarfsmittel, Reisekosten (gemäß Reisegebührenvorschrift des Bundes) und dergleichen, die im Zuge der Projektstätigkeit unmittelbar entstehen (sonstige Sachkosten)
- Der Mitteleinsatz hat unter dem Gebot der **Sparsamkeit** und **Zweckmäßigkeit** zu erfolgen.

Was wird nicht gefördert?

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- **Kosten**, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen (wie z. B. Fahrzeuge, unspezifische Gebäudeausstattung)
- Kosten für den Erwerb von **Liegenschaften** und **unbeweglichem Vermögen**
- Kosten für **Bauinvestitionen**
- Kosten für **Rücklagen** und **Rückstellungen**
- Aufwendungen für fortlaufende und unspezifische **Beratungsleistungen**
- Kosten eines Projekts, die für die **Serienfertigung** anfallen
- Kosten eines Projekts, die bereits vor Antragstellung (als Stichtag gilt das Startdatum der jeweiligen Ausschreibung, frühestens jedoch das Einlangen des Förderansuchens bei der aws) angefallen sind bzw. **Kosten für Projektphasen die bereits abgeschlossen sind**
- Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen **nicht als förderbare Kosten gelten**
- Kosten, die **nicht genehmigt** wurden.

Gibt es eine Mindestprojektsumme?

Nein. Typische Projektgrößen liegen zwischen EUR 50.000,- und EUR 150.000,-

Wie lange ist die maximale Laufzeit eines Projekts?

Die maximale Laufzeit eines Projekts beträgt 2 Jahre.

Typische Projektlaufzeit ist 9–15 Monate.

Wie funktioniert die Einreichung?

Einreichungen für diese Förderung sind direkt an den Bereich „Technologie & Innovation“ der aws unter dem Stichwort „PreSeed^{call}“ zu richten.

Die Einreichfrist beginnt am 1. Juni 2010 und endet am 6. September 2010 um 24.00 Uhr. Maßgeblich ist das Einlangen der Unterlagen bei der aws.

Für die Einreichung sind nachfolgende Unterlagen bereitzustellen:

- **Projektplan** (laut Vorlage)
 - **Projektkostenaufstellung** (laut Vorlage)
 - **Businesskonzept bzw. Businessplan**
 - **Vermögensauskunft** (nur für nominierte Projekte, vor dem Feedbacktermin bereitzustellen)
- Die entsprechenden Vorlagen hierzu finden Sie unter PreSeed^{call} via www.preseed.at/call sowie www.awsg.at/preseedcall.
- Die Unterlagen sind unterfertigt in Schriftform (Brief oder Fax) an die aws sowie zusätzlich per email an PreSeedcall@awsg.at zu übermitteln. Maßgeblich für das fristgerechte Einlangen sind die schriftlichen Unterlagen in der aws.
- Unvollständige oder außerhalb der Einreichfrist bei der aws eingelangte Ansuchen können nicht berücksichtigt werden.

Können für das Executive Summary, Projektplan und Projektkostenaufstellungen eigene Vorlagen benutzt werden?

Für die Bewertung von Projekten ist ein minimales gemeinsames Grundraster erforderlich.

Dazu gehören vergleichbare Executive Summaries, Projektpläne und Projektkostenaufstellungen auf Basis der vorgegebenen Vorlagen. Eigene Vorlagen können nicht anerkannt werden.

Im Rahmen des Businesskonzepts bzw. Businessplans ist jedem Vorgründungsprojekt die Form der Darstellung freigestellt.

Wie soll ein Businesskonzept bzw. ein Businessplan für den Call aussehen?

Für den Call ist die Struktur und der Umfang des Businesskonzepts bzw. Businessplans freigestellt.

Inhaltlich sind alle wesentlichen Themen des Vorgründungsprojekts abzudecken. Der Umfang bewegt sich typischerweise um die 10–20 Seiten. Vorlagen für Businesspläne finden sich u. a. bei www.i2b.at.

Als integriertes Planrechnungstool wird Plan4You Easy empfohlen.

Kann ein bestehendes Businesskonzept bzw. ein bestehender Businessplan genutzt werden?

Ja, wenn die wesentlichen Punkte des Vorgründungsprojekts darstellt werden.

Insbesondere auch die zugrundeliegende technologische Innovation, die damit verbundenen Risiken und wie diese überwunden werden sollen.

Zur Orientierung können auch die Bewertungskriterien als „Checkliste“ herangezogen werden, um zu überprüfen, ob alle wesentlichen Punkte des Vorgründungsprojekts im Businesskonzept bzw. Businessplan vorhanden sind.

Wie funktioniert die Auswahl der geförderten Projekte?

Die Beurteilung und Auswahl der dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWfJ) zur finalen Förderentscheidung vorgeschlagenen Projekte erfolgt durch eine Jury bestehend aus externen ExpertInnen, dem BMWfJ und der awsg.

Diese beurteilt die eingereichten Projekte und gibt einen Förderungsvorschlag an das finanzierende BMWfJ. Die Letztentscheidung erfolgt durch das BMWfJ.

In einer Erstauswahl seitens der awsg werden jene Projekte ausgewählt, welche den formellen Kriterien sowie den grundsätzlichen Projektanforderungen des PreSeed^{call} entsprechen. Positiv bewertete Projekte werden zum weiteren Auswahlprozess zugelassen. Die negativ bewerteten Projekte erhalten seitens PreSeed^{call}/awsg eine

schriftliche Absage. Basis sind die PreSeed^{call} Bewertungskriterien.

Die positiv bewerteten Projekte erhalten im Rahmen einer Einreichberatung Feedback sowie Informationen zum Ablauf der Jury Sitzung.

Als nächsten Schritt präsentieren die FörderwerberInnen persönlich ihr Projekt vor der Jury. Die Präsentationsdauer pro Projekt beträgt 10 Minuten. Darauf folgt die Diskussion des Projekts mit der Jury (10 Minuten Diskussion). Aus Gründen der Fairness werden Präsentationen, die länger als 10 Minuten dauern,

von der Jury abgebrochen.

Darauf basierend wird eine Reihung der Projekte durch die Jury vorgenommen.

Das Ergebnis der Reihung wird am 11. 10. 2010 den Projekten bekanntgegeben. Die finale Förderentscheidung erfolgt auf Vorschlag der Jury durch den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend.

Nach positiver Förderentscheidung werden die FörderwerberInnen informiert und die Förderverträge errichtet.

Welche Fristen sind zu beachten?

Die Einreichfristen und Termine für die jeweils aktuelle Ausschreibung finden Sie auf der PreSeed^{call} Website unter www.preseed.at/call sowie www.awsg.at/preseedcall.

Kann vor/ab Einreichung schon ein GmbH gegründet werden? Bereits gegründete Kapitalgesellschaften sind per Richtlinie von der Förderung ausgeschlossen.

Projekte, die vor der Einreichung bereits eine Kapitalgesellschaft (GmbH, AG) gegründet haben oder nach der Einreichung eine solche gegründet haben, können nicht unterstützt werden.

Kann innerhalb der Projektlaufzeit eine Kapitalgesellschaft (GmbH) gegründet werden?

In begründeten Fällen frühestens ab der Hälfte des genehmigten Förderzeitraums.

Kann ein Projekt gefördert werden, auch wenn der/die wesentlichen FördernehmerInnen sich nicht Vollzeit im Vorgründungsprojekt engagieren?

Ziel der PreSeed^{call} Förderung ist es, die Risiken im Vorfeld einer Unternehmensgründung mitzutragen.

Hierzu werden Zuschüsse zur Verfügung gestellt, die es ermöglichen das Projekt planmäßig zu entwickeln und zusätzlich das Hauptaugenmerk auf die Vorbereitung der Unternehmensgründung legen zu können. Diese komplexe und umfangreiche Tätigkeit erfordert für eine gute Vorbereitung in der Regel ein Vollzeitengagement.

Wer sind die wesentlichen FördernehmerInnen?

Darunter sind die TrägerInnen des Kern Know-hows zu verstehen, welches zur Umsetzung des Vorgründungsprojekts erforderlich ist. Dieses liegt typischerweise sowohl in der Technologie als auch in wirtschaftlichen Bereichen.

Ist ein Eigenanteil der FördernehmerInnen erforderlich?

Im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung zur Umsetzung des Vorgründungsprojektes wird ein angemessener Eigenanteil der FörderwerberInnen erwartet.

Typischerweise werden mindestens 10 %–30 % der geförderten Projektkosten als Eigenleistung (siehe auch „Wie kann der Eigenanteil erbracht werden?“) in Form von Barmitteln erwartet.

Die Bemessung der Höhe der Eigenleistung hängt auch von der persönlichen Vermögenssituation der GründerIn ab.

Wie kann der Eigenanteil erbracht werden?

In Form von nachgewiesenen monetären Einzahlungen (Barmittel) in das geförderte Vorgründungsprojekt.

Vor Projektstart eingebrachte Barmittel können für den Eigenanteil nicht angerechnet werden. Opportunitätskosten, Sachleistungen u. a. können ebenfalls nicht anerkannt werden.

Können FördernehmerInnen während der Projektlaufzeit ein „GründerInnengehalt“ aus der PreSeed^{call} Förderung beziehen?

Für die wesentlichen FördernehmerInnen, die

a) Vollzeit im Vorgründungsprojekt tätig sind und

b) deren nachgewiesene persönliche Vermögenslage (Vermögensauskunft) dies erfordert, kann nach Genehmigung aus dem Zuschuss eine Entlohnung erfolgen. Richtwert ist der jeweils aktuelle FWF

Doktoranden Satz (<http://www.fwf.ac.at/de/projects/personalkostensaetze.html>). Dieser versteht sich als Maximalsatz, wobei EUR 1.000–2.000,- pro Monat typisch sind. Diese GründerInnengehälter unterliegen der Einkommenssteuer. Die Höhe eines GründerInnengehalts über die Projektlaufzeit wird ebenfalls in Relation zum Eigenanteil gesetzt.

Die geplanten GründerInnenentnahmen sind im Projektkostenplan anzugeben und verstehen sich inkl. Lohnnebenkosten, Steuern usw.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Jury im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung zwischen FördernehmerInnen und dem Fördergeber, die Angemessenheit der GründerInnengehälter sowie den geplanten Eigenanteil in der Projektbewertung berücksichtigt.

Wozu wird eine Vermögensauskunft verlangt?

Um eine objektive Beurteilung des angemessenen Eigenanteils durchführen zu können. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die aws dem Bankgeheimnis unterliegt.

Von wem wird eine Vermögensauskunft erwartet?

Von allen Teammitglieder des geplanten Vorgründungsprojekts.

Was ist unter dem Begriff „Einkommen“ in der Vermögensauskunft zu verstehen?

Das Einkommen setzt sich zusammen aus der Summe der einzelnen Einkünfte. Diese lassen sich in folgende sieben Einkunftsarten unterteilen:

- Einkünfte aus **Land- und Forstwirtschaft**
- Einkünfte aus **selbstständiger Tätigkeit**
- Einkünfte aus **Gewerbebetrieb**
- Einkünfte aus **nicht selbstständiger Arbeit** (z. B. Angestellte, Arbeiterinnen/Arbeiter, Pensionistinnen/Pensionisten)
- Einkünfte aus **Vermietung und Verpachtung** (insbesondere Immobilienvermietung)
- Einkünfte aus **Kapitalvermögen** (z. B. Sparbücher, Wertpapiere – diese Erträge sind aber in der Regel mit der Kapitalertragsteuer

endbesteuert und brauchen dann nicht in die Steuererklärung aufgenommen werden)

- **Sonstige Einkünfte** (z. B. bestimmte Leibrenten, Spekulationsgewinne, Einkünfte aus dem Verkauf privater GmbH-Beteiligungen, Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und anderen Leistungen, Funktionsgebühren)

(Quelle: <http://www.bmf.gv.at/>)

Was ist unter „maximal mögliche Risiken“ in der Vermögensauskunft zu verstehen?

Der Betrag, mit dem AntragstellerInnen persönlich finanziell „einstehen“ müssten, wenn der schlechteste aller denkbaren Fälle eintritt.

z. B. der Ausfall des Schuldners, für den eine Bürgschaft übernommen wurde, drohender oder laufender Konkurs einer KG bei der der AntragstellerIn eine Kommanditistenposition einnimmt, drohende oder laufende Insolvenz als Einpersonenunternehmen, oder einer Personengesellschaft, an der eine Beteiligung besteht ...

Welche Beurteilungskriterien gelten bei der Auswahl?

Die Beurteilung der Projekte erfolgt auf Basis des PreSeed Bewertungshandbuches, gemäß dem aktuellen Programmdokument: <http://www.awsg.at/portal/media/4218.pdf>

Dieses Bewertungshandbuch wird wie nachfolgend zusammengefasst:

Kriterium	Themen	Gewicht
Technologie	Innovationshöhe, Schützbarkeit (IPR)	20 %
Kundennutzen Dienstleistungen Produkt oder Lösung	Verbesserung im Vergleich zum Stand der Technik, (indirekte alternative Lösungen weniger attraktiv, monetär quantifizierbarer Kundennutzen, Return of Investment für den Kunden darstellbar)	20 %
Markt	Marktgröße und -erschließbarkeit (global) bieten ausreichend Platz für ein dynamisches Wachstum des jungen Unternehmens	20 %
Finanzierung	Adäquater privater Beitrag, Plausibilität der Planrechnung, angemessener Finanzierungshorizont (relevante Umsätze)	15 %
Teamkompetenzen & -zusammensetzung	Leistungsfähigkeit, Teamzusammensetzung, relevante Branchen- erfahrung, relevante unternehmerische Praxis	25 %
KO Kriterien	Keine wissenschaftliche Überprüfbarkeit, kein technologisches Risiko vorhanden und zu bewältigen, kein angemessener Finanzierungshorizont, Intellectual Property/Patente nicht eingebracht oder eng gebunden, bestehende PreSeed Förderung, gegründete Kapitalgesellschaft KO Kriterien schließen Projekte von einer Förderung aus. Kann eines der anderen Kriterien nicht beurteilt werden, ist dies ebenfalls ein Ausschlussgrund.	J/N

Wie erfolgt die Auszahlung?

Der Zuschuss wird nach Prüfung der Voraussetzungen sowie nach Erfüllung der mit dem Fördervertrag verbundenen Auflagen und Bedingungen in der Regel in drei Teilbeträgen ausgezahlt:

- **40 % nach Vertragsannahme und Erfüllung des 1. Meilensteins**
 - **40 % bei Nachweis von 40 % der Projektkosten und dokumentierter Erfüllung der inhaltlichen Auflagen des 2. Meilensteins**
 - **20 % nach positiv abgenommener Endabrechnung und Schlussbericht**
 - Sollte sich bei der abschließenden Projektkostenabrechnung zeigen, dass:
 - **die tatsächlich angefallenen Kosten geringer als die veranschlagten Kosten sind und/oder**
 - **die bereits getätigten Förderauszahlungen die tatsächlich angefallenen Kosten überschreiten**
- so wird die Gesamtförderung entsprechend gekürzt. Ein allfälliger Differenzbetrag ist innerhalb von zwei Wochen vom Fördernehmer zu refundieren.
- Es ist zu beachten, dass durch diese Form der Auszahlung die letzten 20 % der Projektfinanzierung seitens der Fördernehmer bis zum positiv abgenommenen Schlussbericht und Endabrechnung vorfinanziert werden müssen.

Wie sieht ein typischer Meilensteinplan aus?

Meilensteine haben das Ziel, die Auszahlung der Fördermittel anhand der wesentlichen Entwicklungsschritte des Vorgründungsprojekts zu koppeln.

Diese Meilensteine werden jeweils individuell angepasst. Eine Grundstruktur kann wie folgt aussehen:

- **Meilenstein 1:** Formale Voraussetzungen, Juryauflagen
- **Meilenstein 2:** Technisches Ziel, wirtschaftliches Ziel (Markt, Kunden, Kooperationen ...), Zwischenabrechnung
- **Meilenstein 3:** Proof of Concept, aktueller Geschäftsplan, Schlussbericht, Endabrechnung

Wie ist die Vertraulichkeit der Jury geregelt?

Die Beurteilung der eingereichten Projekte erfolgt durch die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) und dem PreSeed Bewertungsgremium (Jury). Dieses besteht aus bestellten VertreterInnen der aws und des BMWFJ sowie externen ExpertInnen.

Um die Vertraulichkeit Ihrer Einreichungen zu gewährleisten möchten wir darauf hinweisen, dass:

- die Austria Wirtschaftsservice GmbH als Finanzierungs- und Förderbank des Bundes dem Bankgeheimnis unterliegt,
- seitens des BMWFJ die Verpflichtungen des Amtsgeheimnisses herrschen sowie
- die externen ExpertInnen aufgrund einer Vertraulichkeitsvereinbarung zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Die Termine des PreSeed^{call}

Einreichung PreSeed^{call}

1. Juni 2010/9.00 Uhr–
6. September 2010/24.00 Uhr

Veröffentlichung nominierter Vorgründungsprojekte

17. September 2010

Feedback für nominierte Projekte

20. September 2010–1. Oktober 2010

Jurysitzung

8.–9. Oktober 2010

Vorabinformation an Förder- werberIn über Juryentscheidung

11. Oktober

Vertragliche Förderangebote nach ministerieller Genehmigung

Ab 12. Oktober 2010

Hinweis

Diese FAQs beschreiben lediglich typische Fragestellungen und die wesentlichen Voraussetzungen einer Förderung. Die verbindlichen Regelungen zum PreSeed^{call} sind im PreSeed Programmdokument und den entsprechenden Förderrichtlinien festgehalten.